

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

„Blick nach Europa gefordert“

Das Bundespatentgericht (BPatG) steht vor neuen Herausforderungen. Beate Schmidt, seit Mai 2011 Präsidentin des Münchner Gerichtes, über die Meilensteine der vergangenen Jahre und die Frage, was die Pläne für ein europaweites Patentgericht für ihr Haus bedeuten.

Der Titelschutz Anzeiger: Frau Schmidt, das Bundespatentgericht hat am 1. Juli in München seinen 50. Geburtstag gefeiert. Inwieweit hat sich die Bedeutung des Bundespatentgerichts in den vergangenen 50 Jahren geändert?

Beate Schmidt: Die gewerblichen Schutzrechte haben immens an Gewicht gewonnen. 1961, im Gründungsjahr des Bundespatentgerichts, steckte Marketing noch in den Kinderschuhen. Das Warenzeichen von damals hatte längst nicht die Wirtschaftskraft, die die Marke heute hat. Auch Patente und andere gewerbliche Schutzrechte haben sich immer mehr zu wesentlichen Faktoren für den Erfolg und den Wert eines Unternehmens entwickelt.

Der Titelschutz Anzeiger: 1977 wurde auf Basis des Europäischen Patentüber-



Beate Schmidt, Präsidentin des Bundespatentgerichtes

einkommens die Europäische Patentorganisation gegründet. Was bedeutete das für das deutsche Gericht?

Schmidt: Mit der Errichtung der Europäischen Patentorganisation erhielt das Bundespatentgericht zusätzlich die Zuständigkeit, auch europäische Patente, die mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, für nichtig zu erklären. Seit dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsmarkenverordnung muss das Bundespatentgericht bei Marken im Widerspruchsverfahren damit rechnen, dass ein Widerspruch auch auf eine Gemeinschaftsmarke gestützt wird.

Der Titelschutz Anzeiger: Das Zusammenwachsen Europas wirkt sich damit auch auf das Bundespatentgericht aus.

Schmidt: Mit dem Europäischen Patentübereinkommen, der Richtlinie über die Harmonisierung des Markenrechts in Europa und der Gemeinschaftsmarkenverordnung wurden wichtige Schutzrechte europäisiert – Entwicklungen, die sich, qualitativ wie quantitativ, auch auf die Arbeit des Bundespatentgerichts ausgewirkt haben. Mehr und mehr ist bei der Entscheidungsfindung daher der Blick nach Europa gefordert. Die Fortentwicklung des europäischen Patentwesens mit der neu zu schaffenden europäischen Patentgerichtsbarkeit ist unmittelbar von großer Bedeutung für die Zukunft des Bundespatentgerichts.

Der Titelschutz Anzeiger: Aber das Bundespatentgericht hat schon ganz andere Herausforderungen gemeistert, oder?

Schmidt: Zu Beginn wurde die wichtige Rolle des neu geschaffenen Bundespatentgerichts noch nicht in vollem Umfang erkannt und anerkannt: Die Akzeptanz des Bundespatentgerichts mit dem Novum des Technischen Richters stand innerhalb der deutschen Justiz in der Aufbauphase auf einem harten Prüfstein. Mittlerweile ist, dank der von den Rechteinhabern anerkannten Qualität der Entscheidungen der technischen Senate, diese Einrichtung zum Vorbild für andere Rechtssysteme im Ausland geworden.

Der Titelschutz Anzeiger: Inwieweit haben sich die Schwerpunkte der Arbeit des Bundespatentgerichts verändert?

Schmidt: Die EU-Harmonisierungsrichtlinie aus 1955 führte zu einem modernen Markenrecht, das auch die Spruchpraxis des Bundespatentgerichts maßgeblich beeinflusste. Richtschnur waren nicht mehr nur die Entscheidungen des Bun-

Fortsetzung nächste Seite

INHALT	SEITE
Blick nach Europa gefordert	1-2
Titelübersicht	3
Titelschutzanzeigen: 75 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	9

desgerichtshofs als Rechtsmittelgericht für das BPatG, sondern auch die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts. Das Bundespatentgericht hat auch durch eigene Vorab-Entscheidungsersuche zum Europäischen Gerichtshof – etwa zur Geruchsmarke, zur Abstrakten Farbmarke oder zur Dienstleistungsmarke – in wichtigen Fragen entscheidend zur Entwicklung einer harmonisierten europäischen Auslegung des Markenrechts beigetragen.

Der Titelschutz Anzeiger:

Gerade die Entscheidungen über dreidimensionale Marken, Geruchsmarken oder geografische Angaben scheinen immer wieder auf besonderes Interesse der Medien zu stoßen.

Schmidt: Die mit dem neuen Markengesetz seit 1995 zugelassenen besonderen Markenformen – dreidimensionale Marken, Geruchsmarken, Hörmarken et cetera – stoßen zwar in der Öffentlichkeit und einschlägigen Veröffentlichungen immer wieder auf besonderes Interesse, fallen allerdings zahlenmäßig neben den altbekannten Wort- und Bildmarken gar nicht so entscheidend ins Gewicht. Die Aufmerksamkeit, die diese besonderen Markenformen in den Medien finden, steht in keinem Verhältnis zur doch eher geringen Zahl der tatsächlich anhängig gemachten Verfahren – das waren in den vergangenen zehn Jahren tatsächlich nur 256 – verglichen mit 32.564 Verfahren insgesamt.

Der Titelschutz Anzeiger: Das ist nicht gerade viel...

Schmidt: Das stimmt. Aber anders als leider die Mehr-

heit der patent- und markenrechtlichen Entscheidungen, die meist nur von Fachleuten zur Kenntnis genommen werden, wecken die Entscheidungen des Bundespatentgerichts zu geografischen Herkunftsangaben regelmäßig großes Medieninteresse – vielleicht weil die Thematik jedem unmittelbar einleuchtet. Tatsächlich machen aber auch diese Verfahren nur einen kleinen Bruchteil aller beim Bundespatentgericht erledigten Verfahren aus.



Der Titelschutz Anzeiger:

Sie haben bereits das europäische Patentsystem erwähnt und die Herausforderung, vor das dieses auch das Bundespatentgericht stellt. Könnten Sie das näher erläutern?

Schmidt: Die europäische Entwicklung und die zukünftige Rolle des BPatG ist in der Tat eine zentrale Frage. Innovationen, begünstigt durch ein funktionierendes System gewerblicher Schutzrechte, sind für Deutschland von tragender Bedeutung zur Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit in Europa und der Welt. Mit dem Vorschlag für eine verstärkte Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Gemeinschaftspatents und der Studie zur Funktion des europäischen Markensystems kündigen sich neue Herausforderungen

an. Herausforderungen, weil die Unternehmen, die ja in erster Linie unsere Entscheidungen nachfragen, vielleicht wegen der Globalisierung und eines künftigen EU-Gemeinschaftspatents andere Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen werden – zu Lasten der nationalen Schutzrechte und der deutschen Gerichtsbarkeit.

Der Titelschutz Anzeiger:

Wie kann das Bundespatentgericht auf diese Entwicklungen reagieren?

Schmidt: Das Bundespatentgericht hat sich wegen der Kompetenz seiner Richter – und dazu zählen vor allem auch die technischen Richter, die es ja so in anderen Gerichtsbarkeiten überhaupt nicht gibt – einen guten Ruf erworben. Es muss jetzt weiterhin mit guten und schnellen Entscheidungen dagegen halten und vielleicht mit Hilfe der Politik auch neue Aufgabengebiete erschließen.

Der Titelschutz Anzeiger:

Die Entscheidungen über die künftige Europäische Patentgerichtsbarkeit sind aber noch nicht getroffen.

Schmidt: Richtig. Hier werden nach der ablehnenden Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs zu den bislang entwickelten Plänen die Karten neu gemischt. Man muss abwarten, wie

hier der europäische Einigungsprozess, der sich ja bislang als äußerst schwierig und langwierig erwiesen hat, weitergeht. Für das Gericht wünschenswert wäre vor allem der Weiterbestand des europäischen Bündelpatents und, zur Überprüfung seiner Wirksamkeit, das Festhalten am bewährten Rechtsweg zum Bundespatentgericht.

Der Titelschutz Anzeiger:

Sehen Sie in diesem Zusammenhang noch weitere zentrale Herausforderungen?

Schmidt: Eine der Herausforderungen wird sein, auch angesichts immer knapper werdender Haushaltsmittel und der damit einhergehenden Sparauflagen, die das Bundespatentgericht als relative kleine Organisation stark betreffen, die anerkannt hohe Qualität der Entscheidungen auch weiterhin aufrecht zu erhalten und die Verfahren sowohl im Patent- wie im Markenbereich so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen. Bei den Einsprüchen gegen erteilte Patente müssen hierfür noch vorhandene Rückstände weiter zügig abgebaut werden. Im Bereich der Patentnichtigkeitsverfahren geht es darum, eine steigende Zahl von Verfahren zeitnah zu bearbeiten und gleichzeitig die durch das Patentrechtsmodernisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen, die eine zusätzliche Belastung der Richterinnen und Richter in den Patentnichtigkeitssenaten mit sich gebracht haben, zu kompensieren.

(Das komplette Interview im 'Markenartikel' Ausgabe 8/2011, New Business Verlag)

Die 75 neuen Titel dieser Woche

A

Android User
ARABER-SPIEGEL
azubi bb
azubi bw
azubi by
azubi hb
azubi he
azubi hh
azubi mv
azubi ni
azubi nrw
azubi rp
azubi sl
azubi sn
azubi st
azubi th

B

BAVARIA 3D
Bavaria 3D

C

Clean Room Expo
Cloud Adress und Service Buch
Cloud Magazin
Cloud Praxis

D

Der Alpenkönig
Die große Reader's Digest-Videothek
für Ihre Gesundheit - Vorbeugung
und Selbsthilfe für jeden Tag
Die Kinder von Laureus

E

Europa plus

F

Familienangelegenheiten
Fischer fischt Frau
Flirtcamp
Forum Arbeitsmedizin

H

Heldt

I

Ihrer Mobilität verpflichtet
info
info direkt
info Dokumentation
info Expedition
info interview
info premium
info prime
info Reportage
info thema
info Wissen
info xxl

K

Kann denn Liebe Sünde sein?
karriereführer banken/versicherungen
karriereführer controlling
karriereführer elektromobilität
karriereführer frauen in führungspo-
sitionen
karriereführer steuern
karriereführer wirtschaftsprüfung
karriereführer wp
Kinder ganz stark
Klein&Clever
Kugeln statt Blumen

L

lifefeldstabilisator
lifefeldstabilizer

M

mein tv in mv
Menschenskinder
Moscow Match
my info

N

neoParadise
Neurochirurgie Update
Niederbayerischer Tag der Impf- und
Reisemedizin

O

Originaltöne

R

Rundshow

S

Schwabing Sheriffs
Spass zur Seite

T

The Children of Laureus
Tierspiegel
TOTAL BLACKOUT
TRAVELKÖNIG
W
Winnetou
Wörter an die Macht

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.08.2011, Woche 32, Nr. 1035
Anzeigenschluss: 05.08.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

16.08.2011, Woche 33, Nr. 1036
Anzeigenschluss: 12.08.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für eine kostenlose Fernsehprogrammzeitung

mein tv in mv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Trinkhahn-Werbung GmbH,
Nikolaus-Otto-Straße 10, 19061 Schwerin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kinder ganz stark

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

lifefieldstabilizer lifefieldstabilisator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ortus Buch und Marketing Verlag,
Helmertweg 50, 64732 Bad König**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wörter an die Macht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Rechtsanwälte Frömming und Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Menschenskinder

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Kinder von Laureus The Children of Laureus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Rechtsanwälte Frömming und Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Heldt

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form.

**Sony Pictures Film und Fernseh Produktions GmbH,
An der Hasenkaule 22, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

karriereführer frauen in führungspositionen karriereführer elektromobilität karriereführer steuern karriereführer wp karriereführer wirtschaftsprüfung karriereführer controlling karriereführer banken/versicherungen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Transmedia Verlag GmbH & Co. KG,
Weyertal 59, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Herrn Dr. med. Georg Meyer, Titelschutz in Anspruch für:

Forum Arbeitsmedizin Niederbayerischer Tag der Impf- und Reisemedizin

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**WEICKMANN & WEICKMANN Patentanwälte,
Richard-Strauss-Straße 80, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Fischer fischt Frau Familienangelegenheiten Winnetou

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

BAVARIA 3D Bavaria 3D

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Heisse Kursawe Eversheds Partnerschaft Rechtsanwälte
Patentanwälte,
Maximiliansplatz 5, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Clean Room Expo

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) sowie für sonstige Mediendienstleistungen und Medien-Produkte aller Art, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**adares Patent- und Rechtsanwälte Reiningger & Partner,
Schumannstraße 2, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TOTAL BLACKOUT

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schwabing Sheriffs

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien und Plattformen, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA-Fernsehproduktion GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Android User

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Linux New Media AG,
Putzbrunner Straße 71, 81739 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kugeln statt Blumen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FRIEN Rechtsanwälte,
Loschwitzer Straße 15 A, 01309 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Neurochirurgie Update

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**med update GmbH,
Hagenauer Straße 53, 65203 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ARABER-SPIEGEL Tierspiegel

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CDROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Zoomperformance,
Kirchheiner Damm 100, 12309 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**azubi hh
azubi hb
azubi mv
azubi ni
azubi bb
azubi nrw
azubi st
azubi sn
azubi th
azubi he
azubi rp
azubi sl
azubi bw
azubi by**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lemon1 Media GmbH,
Brahmsweg 8, 25813 Husum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

TRAVELKÖNIG

in allen Schriftarten, Schreibweisen, Schreib- und grafischen Gestaltungsweisen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen, Schriftarten mit/und Gestaltungszusätzen jeder Art, Wortfolgen, Wortverbindungen und Wortkombinationen oder in allen Wortverbindungen und Satzstellungen, mit Untertiteln, Wort- und Satzkombinationen mit Untertiteln, Wort- und Satzweisen mit/und graphischen Gestaltungsweisen, sowie Buchstaben und Namenszusätzen. Allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen für: Film, Fernsehen, Rundfunk, Video, audio und visuelle, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art, Literatur, Lehr- und Seminarveranstaltungen, Fachtagungen, Software- und Hardware-Produkte, Wort-/ Bild-/Ton- und Wort- mit Bild und/ mit Ton-Daten- und Videoträger aller Art, Medien zur Datenverbreitung und Datendistribution, Online- und Offline-Dienste, Internetdomains, sonstige Online-Medien, Multimedia-Artikel, Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen aller Art und Form, Merchandising aller Art und in jeder Form, das Anbieten und/oder den Handel von Waren- und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form z.B. Kundenkarten, Vorteilskarten - Rabattkarten, Mitgliedskarten - Clubkarten etc.

**Ralf Bürger,
Zur Licht 58, 47665 Sonsbeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Alpenkönig

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie Druckerzeugnisse.

**Karl-Heinz Hofmann,
Barerstraße 39, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Klein&Clever

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen, für Bücher und alle Printmedien, einschließlich Zeitschriften.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ihrer Mobilität verpflichtet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafische Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Bühnenwerke, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Multimedia-Anwendungen aller Art sowie Telekommunikationsdienstleistungen aller Art.

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat Partnerschaft,
Großherzog-Friedrich-Straße 40, 66111 Saarbrücken**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Originaltöne

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, digitale und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Internetseiten und -auftritte, sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Online- und Offline-Dienste, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Moscow Match

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**UFA Cinema GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Spass zur Seite

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Printmedien, Bücher, Zeitschriften, Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theaterstücke, Lern-, Schulungs- und Trainee-programme, Kalender, Spiele, Computerprogramme und Dienstleistungen aller Art

**Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

**Cloud Adress und Service Buch
Cloud Magazin
Cloud Praxis**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Martin Thiele,
Sigmund-Freud-Straße 76, 60435 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Kann denn Liebe Sünde sein?
Flirtcamp**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Rundshow
info
info direkt
info xxl
info premium
info prime
info thema
info Reportage
info Dokumentation
info Wissen
info Expedition
info interview
my info
Europa plus
neoParadise**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die große Reader's Digest-Videothek für
Ihre Gesundheit - Vorbeugung und
Selbsthilfe für jeden Tag**

- Morgenstund' hat Gold im Mund
- Frisch in des Tages Lauf
- Guten Abend, gut' Nacht

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Reader's Digest Deutschland: Verlag Das Beste GmbH,
Vordernbergstraße 6, 70191 Stuttgart**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis:

Für Empfänger aus dem o.g.

Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.

(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige:

Standard mit einem Titel 150,- Euro

jeder weitere Titel innerhalb einer

Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8

vom 1.1.2003

Anzeigenschluss:

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649,

BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228,

Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck:

Lehmann Offsetdruck GmbH,

Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder

Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-

matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-

oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe

des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die

alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.

Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-

sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.

030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____